

Mitteilung des Senats an die Stadtbürgerschaft vom ...

**Entwurf des 21. Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die
Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf des „21. Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen“ mit der Bitte um Beschlussfassung.

Im Änderungsortsgesetz erfolgt eine Neufestsetzung der Gebühren im Rettungsdienst ab 1. Januar 2016. Diese waren sowohl für Rettungswagen als auch für Krankenwagen, Notarzteinsatzfahrzeuge und Intensivtransportwagen zuletzt durch das 20. Änderungsgesetz zur Feuerwehrkostenordnung für das Jahr 2015 festgesetzt worden.

Die städtische Deputation für Inneres hat dem Ortsgesetzentwurf zugestimmt.

21. Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Anlage (zu § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 1) der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2009 (Brem.GBl. S. 97 — 2132-b-1), die zuletzt durch Ortsgesetz vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 591) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 300 bis 304 werden wie folgt gefasst:

„Nummer 300	Pauschalgebühr	316,00 Euro
Nummer 301	Pauschalgebühr je Fahrt innerhalb des Stadtgebietes	281,00 Euro
Nummer 302	Pauschalgebühr für Fernfahrten für die erste Einsatzstunde	281,00 Euro
	Zuschlag für jede weitere Stunde	95,00 Euro
Nummer 303	Pauschalgebühr je Fahrt innerhalb des Stadtgebietes	75,00 Euro
Nummer 304	Pauschalgebühr für Fernfahrten für die erste Einsatzstunde	75,00 Euro
	Zuschlag für jede weitere Stunde	25,00 Euro“

2. Die Nummern 308 bis 310 werden wie folgt gefasst:

„Nummer 308	Vermittlung eines Einsatzes	17,72 Euro
Nummer 309	Pauschalgebühr Intensivtransportwagen innerhalb des Stadtgebietes	574,00 Euro
Nummer 310	Pauschalgebühr Intensivtransportwagen für Fernfahrten für die erste Einsatzstunde	574,00 Euro
	Zuschlag für jede weitere Stunde	132,00 Euro“

Entwurf

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Entwurf

Zu Artikel 1

Um die Gebühren für die Leistungen des Rettungsdienstes in der Stadtgemeinde Bremen so realitätsnah wie möglich zu gestalten, wurde gemeinsam mit den Leistungserbringern und den Kostenträgern vereinbart, jedes Jahr eine Gebührekalkulation für das kommende Jahr zu erstellen.

Selbst wenn festgestellt werden kann, dass die nunmehr für das Jahr 2016 ermittelten Gebühren nur an wenigen Positionen merklich von den aktuellen Gebühren abweichen, soll von diesem Prinzip nicht abgewichen werden.

Mit Unterstützung der Kostenträger konnte die Gebühr erneut so verhandelt werden, dass der zuvor begonnenen Kurs zur Beruhigung der in der Vergangenheit deutlichen Auf- und Ab-Bewegung der Gebühr weiter fortgesetzt werden kann.

Gegenüber den bisher geltenden Gebühren verändert sich der Betrag zu der aufgeführten Gebührenposition jeweils wie folgt:

Nr.	Gebührentatbestand	Bisherige Gebühr	Gebühr 01.01.2016
300	Pauschalgebühr NEF	281,00 Euro	316,00 Euro
301	Pauschalgebühr RTW Notfallversorgung	282,00 Euro	281,00 Euro
302	Pauschalgebühr RTW Fernfahrten Notfallversorgung für die erste Einsatzstunde Zuschlag für jede weitere Stunde	282,00 Euro 95,00 Euro	281,00 Euro 95,00 Euro
303	Pauschalgebühr Krankentransport	74,00 Euro	75,00 Euro
304	Pauschalgebühr Fernfahrten Krankentransport für die erste Einsatzstunde Zuschlag für jede weitere Stunde	74,00 Euro 25,00 Euro	75,00 Euro 25,00 Euro
308	Vermittlung eines Einsatzes	22,56 Euro	17,72 Euro
309	Pauschalgebühr ITW	574,00 Euro	574,00 Euro
310	Pauschalgebühr ITW Fernfahrten Notfallversorgung für die erste Einsatzstunde Zuschlag für jede weitere Stunde	574,00 Euro 133,60 Euro	574,00 Euro 132,00 Euro

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.